



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim  
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf  
matthias.mausolf@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-8219  
Telefax: 0431 988-6168219

8. April 2010

## Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/12

### **Ertragsteuerliche Behandlung von Übernachtungskosten mit Frühstück bei einer Auswärtstätigkeit ab dem 1. Januar 2010 bei selbständig Tätigen**

Seit dem 1. Januar 2010 unterliegen Beherbergungsleistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Die Steuerermäßigung gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

In dem BMF-Schreiben vom 5. März 2010, ESt-Kartei SH, EStG § 8, Karte 2.4, wird zu den Folgen u. a. für die Lohnbesteuerung durch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes Stellung genommen.

Die dort getroffene Vereinfachungsregelung (Rz. 16; Aufteilung eines in der Rechnung ausgewiesenen Sammelpostens für andere, dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegende Leistungen einschließlich Frühstück) findet über den Generalverweis der R 4.12 Absatz 2 EStR (Reisekosten) Anwendung

- *sowohl bei den Gewinneinkunftsarten*
- *als auch bei Abgeordneten, bei denen (wie z.B. bei den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, s. a. H 22.9 (Werbungskosten) EStH) das*

Werbungskostenabzugsverbot (§ 22 Nummer 4 Satz 2 EStG) keine Anwendung findet.

(VI 304 - S 2145 - 110 / Bearbeiterin: Helga Siemens, App. 8202)

**Norm:** § 4 Abs. 4 EStG

**Schlagworte:** Betriebsausgaben, Aufteilung von Übernachtungskosten mit Frühstück